
Dienststelle:
FD Schule und Sport

Datum:
07.04.2005

Vorlagen-Nr.:
14/1679-00

Beratungsfolge:
Schulausschuss

Sitzungstermin:
18.04.2005

Betreff:

Wahlfreiheit beim Besuch der Realschulen;
- Antrag der FDP-Fraktion vom 30.03.2005 -

Inhalt der Mitteilung:

Die FDP-Fraktion hat in dem o.a. Antrag gebeten, die Wahlfreiheit für den Besuch der Realschule im Schulausschuss zu thematisieren.

Die Stadt Emden hat mit der Realschule Emden, der Realschule Osterburgschule und der Realschule Wybelsum drei Realschulen eingerichtet. Für den Besuch dieser Schulform wurde das Stadtgebiet in drei Schulbezirke aufgeteilt. Eine Wahlfreiheit ist hier, wie bei dem Besuch der anderen Schulformen, nicht gegeben.

Durch eine Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken wäre eine Wahlfreiheit für den Besuch der Realschule, vergleichbar des Wahlrechts der Stadtteile Wolthusen, Uphusen und Marienwehr bezüglich des Besuchs der Hauptschule, grundsätzlich möglich. Eine weitere Ausnahmeregelung von den verbindlich festgelegten Schulbezirken stellt jedoch grundsätzlich den Sinn der Schulbezirke in Frage, zumal dann eine Öffnung der Schulbezirke für die Hauptschüler/innen aus dem Stadtteil Constantia zum Besuch der Hauptschule Wallschule nur konsequent wäre.

Durch eine Wahlfreiheit der Schüler/innen aus dem Stadtteil Constantia zum Besuch der Realschule ist aufgrund der dargelegten Situation von einer verstärkten Frequentierung der Realschule Emden auszugehen, die in einzelnen Jahrgängen zu einer Fünfüzigigkeit führen könnte. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Realschule Emden bereits jetzt nicht mehr über ausreichende Kapazitäten verfügt und eine Außenstelle im Gebäude der ehemaligen Wallschule eingerichtet wurde. Das Gebäude der ehemaligen Wallschule ist derzeit durch die Außenstellen der Realschule und des Johannes-Althusius-Gymnasiums belegt. Eine Ausdehnung der Realschule Emden ist in diesem Gebäude zur Zeit nicht mehr möglich. Demzufolge müssten für die Realschule Emden weitere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Haupt- und Realschule Wybelsum wird derzeit insgesamt dreizügig geführt. Nach § 3 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung dürfen der Haupt- bzw. der Realschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule einzügig geführt werden, wenn die Haupt- und Realschule insgesamt mindestens dreizügig ist oder dadurch der bestehende

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Vorlage-Nr.:

14/1679-00

Schulstandort erhalten wird und bei beiden Schulzweigen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Demnach darf eine Schule (Hauptschul- bzw. Realschulzweig) einzügig geführt werden, wenn

1. sie nicht nach §106 Abs.4 NSchG mit einer anderen Schule organisatorisch zusammengefasst werden kann,
2. dadurch der bestehende Schulstandort erhalten wird,
3. die Gefährdung des Bestandes einer benachbarten Haupt- bzw. Realschule ausgeschlossen ist,
4. eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§25 NSchG) mit einer anderen Haupt- bzw. Realschule vereinbart wird und
5. besondere regionale Verhältnisse dies erfordern.

Durch eine Wahlfreiheit für die Schüler/innen aus dem Stadtteil Constantia könnten sich somit weitreichende Konsequenzen für alle betroffenen Schulen ergeben.